

# RS OGH 1982/3/30 5Ob669/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1982

## Norm

ABGB §1227 Satz3

ABGB §1229

ABGB §1266

## Rechtssatz

Besteht das Heiratsgut aus Bargeld, so steht der begünstigten Frau bei Auflösung der Ehe nur der Anspruch auf Zurückzahlung des beigestellten Geldbetrages, nicht aber irgend ein Anspruch auf das vom Mann mit dem Geld angeschaffte Vermögen zu. Es kann aber auch nach der ausdrücklich erklärten oder doch erkennbaren Absicht des Bestellers der Geldbetrag zum Zwecke der Anschaffung eines bestimmten Vermögensgegenstandes gegeben werden, der das eigentliche Heiratsgut darstellen soll; in einem derartigen Fall hat dann die begünstigte Frau einen Eigentumsanspruch auf diesen Vermögensgegenstand oder auf den entsprechenden Anteil daran.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 669/81  
Entscheidungstext OGH 30.03.1982 5 Ob 669/81  
Veröff: JBl 1983,598 = SZ 55/45

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0022286

## Dokumentnummer

JJR\_19820330\_OGH0002\_0050OB00669\_8100000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)